

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES UND DIE	
1. ERWEITERUNG DER GRENZEN DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN	2
SANIERUNGSGEBIETES „INNENSTADT III“	2
§ 1 Förmliche Festlegung der Änderung des Geltungsbereichs und	2
1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes	2
§ 2 Sanierungsverfahren	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Satzung über die Änderung des Geltungsbereichs und die 1. Erweiterung der Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt III“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.12.2008 (BGBl. 1, S. 3018, 3081 f.) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. 2006, S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 25.03.2010 die Änderung des Geltungsbereichs und die 1. Erweiterung der Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

„Innenstadt III“

in Metzingen als Satzung beschlossen.

§ 1 Förmliche Festlegung der Änderung des Geltungsbereichs und 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Innenstadt III“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird, wird um die in beiliegendem Übersichtsplan dargestellte Fläche erweitert.

Die genaue Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 10.03.2010. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sanierungsverfahren

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB wird nicht ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt III“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2016.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Metzingen, 25.03.2010
Bürgermeisteramt